

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
11^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 19.) Verordnung der Oberamts-Regierung zu Budissin,
die Unstatthaftigkeit der Assessorgebühren in geringfügigen Rechtsfachen und
bei Recognitionen betreffend;

vom 5ten März 1832.

Die königliche Oberamts-Regierung hat sich wiederholt zu der Wahrnehmung veranlaßt gefunden, daß von mehreren Gerichtsbehörden hiesigen Markgrafenthums Assessorgebühren sowohl in geringfügigen Rechtsfachen, als auch bei Recognitionen-Registraturen angefordert und erhoben worden sind.

Da nun, nach dem, zur Erläuterung des, auch in der Oberlausitz publicirten Mandats vom 28ten November 1753. an die Spruchcollegien erlassenen Rescripte vom 10ten Februar 1816. (Cod. Aug. Forts. III. Abth. I. S. 376.) die Liquidirung von Assessorgebühren bei geringfügigen Rechtsfachen nicht Statt findet, auch außer den mit 12 Gr. für eine Recognition nachgelassenen Gebühren dabei weder wegen der Assessor-